

Merkblatt zum Nachweis der Sachkunde für Personen, die eine Erlaubnis zum Züchten von bzw. Handel mit Papageien und Sittichen beantragt haben

1. Allgemeines

Nach § 17g des Tierseuchengesetzes bedarf der Erlaubnis, wer Papageien und Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler). Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die für eine wirksame Seuchenbekämpfung notwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind. Der Sinn dieses Merkblatts besteht darin, die Mindestkenntnisse, die zum Nachweis der Sachkunde notwendig sind, zu vermitteln.

2. Rechtliche Fragen

2.1. Beringungszwang

Jeder Züchter und jeder Händler hat die Papageien und Sittiche seines Bestandes mit Fußringen zu kennzeichnen. Die Tiere des Bestandes sind **alsbald** nach dem Erwerb oder der sonstigen Aufnahme, auch der Schlupf eines Tieres im Bestand zählt hierzu, zu beringen. Die Fußringe sind über die

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH, Postfach 1420, 63204 Langen

oder den

Bundesverband für fachgerechten Natur und Artenschutz, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken

zu beziehen. Bei der Erstbestellung von Fußringen für Krummschnäbel akzeptiert die Geschäftsstelle die Vorlage der Erlaubnis nur in Form einer beglaubigten Kopie/Abschrift oder das Original !

Die Ringe dürfen nur einmal verwendet werden. Die Weitergabe von Fußringen an andere Personen ist verboten. Nicht verwendete Fußringe sind zwei Jahre nach Bezug aufzubewahren.

2.2. Buchführungspflicht

Züchter und Händler haben über den Bestand, Zugang (auch nur vorübergehende Aufnahme) und Abgabe von Papageien und Sittichen Buch zu führen. Die Nachweisbücher, für die ein bestimmtes Muster vorgeschrieben ist, können ebenfalls bei den o.g. Stellen bezogen werden.

Beim Anlegen der Bücher ist der vorhandene Bestand einzutragen.

Veränderungen im Bestand sind innerhalb von 24 Stunden in den Büchern zu vermerken.

Die Eintragungen in das Nachweisbuch sind gut leserlich - am besten in Blockschrift - vorzunehmen.

Die Namen und Anschriften der Lieferanten und Käufer sind unbedingt vollständig einzutragen (Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer und Wohnort). Bei Kauf, Tausch oder Schenkung mit unbekanntenen Personen haben sich diese hinreichend auszuweisen. Die Daten des Ausweises sind in das Nachweisbuch einzutragen. Ferner ist die Beseitigung nicht verwendeter Fußringe in den Büchern zu vermerken. Die Bücher sind mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen; sie dürfen frühestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Vor der "Ingebrauchnahme" sind die Bücher mit den ersten Eintragungen des Bestandes dem Veterinäramt vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die **Buchführungspflicht** unbedingt und genau eingehalten werden müssen. Leider musste das Veterinäramt immer wieder feststellen, dass die Bücher mangelhaft geführt sind. Die sofortige Ermittlung von Käufern ist bei einem Seuchenausbruch deshalb in vielen Fällen nicht oder nur erschwert möglich. Eine unverzügliche Unterrichtung durch die Behörde ist aber wegen der Gefährlichkeit der Papageienkrankheit für den Menschen unerlässlich. Verstöße gegen die Buchführungspflicht werden deshalb unnachsichtig geahndet und können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

2.3. Anzeigepflicht

Treten vermehrt Erkrankungs- oder Todesfälle im Vogelbestand auf, so ist dies unverzüglich dem Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz (☎ 07141 / 144-1112) fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen. Wenn in einem Bestand oder in einer Zucht aus ungeklärter Ursache und in ungewöhnlicher Häufigkeit Vögel erkranken oder verenden, kann stets eine **anzeigepflichtige** Krankheit vorliegen. Verendete Tiere dürfen in diesem Fall nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden.

2.4. Behördliche Kontrollen

Es werden regelmäßig behördliche Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt, bei denen insbesondere die Beringung der Vögel sowie der buchmäßige und tatsächliche Vogelbestand überprüft werden.

Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien oder Sittiche gehalten werden, zu betreten, um die Tiere erforderlichenfalls zu untersuchen und die Beringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere kostenlos zu überlassen, wenn dies zur Feststellung einer Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Überprüfung und Untersuchung zu dulden.

2.5. Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Papageien und / oder Sittiche ohne Erlaubnis züchtet oder mit diesen Tieren Handel treibt, den Beringungszwang verletzt oder nicht oder unzureichend über den Zugang oder die Abgabe von Papageien und Sittichen Buch führt; wer die Vorlage von Nachweisbüchern verweigert oder den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder die Untersuchung von Tieren nicht duldet; wer die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht über-

lässt und seiner ihm obliegenden allgemeinen Auskunftspflicht nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt; wer die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen usw.) oder deren Überprüfung nicht duldet, handelt gemäß § 76 des Tierseuchengesetz ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- EUR belegt werden.

Neben der Verhängung einer Geldbuße kann - wie bereits in Ziffer 2.2 ausgeführt - die Erlaubnis zum Züchten bzw. Handel widerrufen werden.

3. Spezielle Fragen → Psittakose

Die strengen Rechtsvorschriften für das Züchten und den Handel von bzw. mit Papageien und Sittichen haben ihren Grund in der besonderen Gefahr, die von der Papageienkrankheit (**Psittakose**) ausgeht, die alle Vogelarten (Ornithose) - insbesondere aber Papageien und Sittiche - betreffen kann und auf den Menschen übertragbar ist.

3.1. Wesen und Erreger

Die Psittakose ist eine durch Bakterien (*Chlamydia psittaci*) hervorgerufene Infektionskrankheit der Papageienvögel.

3.2. Geschichtliches

Vom letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts an bis zum Anfang der 30iger Jahre kam es auch in Deutschland zu regelrechten Epidemien, die erst mit dem 1934 erlassenen "Psittakosegesetz" abflauten. Durch dieses Gesetz wurde eine Einfuhrsperre für alle Psittaciden verhängt. Dazu wurde für infizierte Bestände die Liquidation angeordnet. Trotz dieser strengen Bestimmungen gelang es aber nicht, die Psittakose auszurotten, weil die Züchter Erkrankungsfälle in ihren Beständen verschwiegen und durch den lebhaften Einfuhrschmuggel die Krankheit fortlaufend neu eingeschleppt wurde.

Seit durch die Forschung erwiesen ist, dass die Psittakose eine behandelbare Infektion ist, ging die Sterblichkeitsrate beim Menschen von bis zu diesem Zeitpunkt 20-30 % auf 1-5 % zurück. 1964 wurde daher die Einfuhr von Papageien und Sittichen unter bestimmten Bedingungen (Quarantäne, prophylaktische Behandlung) wieder gestattet. Seit dem 9. Juli 1970 erlaubt die neue "Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (**Psittakose-Verordnung**)" allgemein auch die Behandlung erkrankter Bestände. Dieses Gesetz erhielt mehrfach neue Fassungen.

3.3. Übertragung

Die Infektion erfolgt in erster Linie durch Staubinhalation.

Im akuten Krankheitsstadium scheiden die Vögel die Erreger in großen Mengen mit dem Kot aus. Der angetrocknete Kot wird durch die Bewegung aufgewirbelt und Mensch und Tier infizieren sich durch *Einatmen des infektiösen Staubes*. Die gefährliche Unsitte des „Küßchengebens“ ist weiterhin sehr häufig eine Ursache der Infektion von Tier zu Mensch. Eine Übertragung der Erkrankung von Mensch zu Mensch kommt gelegentlich bei der Betreuung von Psittakosekranken durch Tröpfcheninfektionen vor.

Jungtiere werden in verseuchten Zuchten bereits im Nest durch die enge Berührung mit den Alttieren infiziert. Diese Infektion verläuft in den meisten Fällen ohne sichtbare Krankheitserscheinun-

gen. Erst unter extremer Belastung (z. B. Transport, Milieuwechsel, unhygienische Haltung) kommt die Krankheit zum Ausbruch.

**Eine überstandene Erkrankung bewirkt keine lebenslange Immunität.
Behandelte Vögel können sich jederzeit neu infizieren und erkranken !**

3.4. Krankheitserscheinungen beim Vogel

Die Psittakose verläuft bei den Papageienvögeln unter sehr unspezifischen Symptomen, d.h. die klinischen Erscheinungen zeigen keinen Unterschied zu Infektionen mit anderen Erregern. Häufig stehen Störungen des Atmungsapparates wie "*Schnupfen*" und *Atemnot* im Vordergrund. Als zusätzliche Symptome sind *Entzündungen der Lidbindehäute*, *Darmentzündungen* (Durchfall !) und *Kropfentzündungen* zu beobachten. Es können sich auch zentralnervöse Störungen in Form von *Krampfanfällen* und *Lähmungen* einstellen. Fast alle Tiere nehmen während des akuten Krankheitsstadiums kein Futter auf, plustern und sind apathisch.

Der Vogel kann aber auch ohne sichtbare Krankheitsanzeichen zu zeigen, eine Infektion überstehen. Ein einmal infizierter Vogel kann die Erreger über Monate und Jahre beherbergen und ausscheiden. Er stellt somit eine dauernde Infektionsquelle für den Menschen dar.

3.5. Krankheitserscheinungen beim Menschen

Wenn der Mensch den Erreger aufgenommen hat, erkrankt er nach etwa 7-14 Tagen unter anfänglich sehr unspezifischen Symptomen. Zuerst machen sich *Kopfschmerzen*, allgemeines *Mattigkeitsgefühl* und *Abgespanntheit* bemerkbar. Manchmal kommt es zu *Übelkeit* und *Erbrechen*, manchmal treten auch eigentümliche *Rückenschmerzen* auf. Die ersten Krankheitserscheinungen ähneln stark einer Grippe, so dass die Erkrankung oft als Erkältung angesehen wird. Wenige Tage später tritt **Fieber** auf, wobei die Temperatur sehr schnell auf 39° bis 40° C ansteigt. Später steht eine *Herzschwäche* im Vordergrund. Nach überstandener Krankheit können *Organschäden* zurückbleiben (Herz, Zentralnervensystem...). Gelegentlich kommt es aber auch zu mildereren Krankheitsverläufen.

Durch frühzeitige ärztliche Behandlung kann der Verlauf günstig beeinflusst werden.

Wenn Sie als Züchter / Halter einen Verdacht auf Psittakose in Ihrem Bestand haben und erkranken Sie oder andere Personen, weisen Sie bitte auch den hinzugezogenen Arzt auf die Möglichkeit einer Infektion durch den Vogel hin, so dass durch Untersuchungen in falscher Richtung kostbare Zeit nicht verschenkt wird !

3.5. Schutzmaßnahmen

Bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der **Psittakose** im Bestand:

- ist unverzüglich das Veterinäramt zu verständigen.
- dürfen verendete Tiere vor der amtlichen Besichtigung nicht entfernt werden und sind ggf. bis dahin kühl zu lagern.
- sind alle Papageien und Sittiche abzusontern. → **Quarantänerraum**
- dürfen die Räumlichkeiten nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz betreten werden.
- hat nur ein eng begrenzter Personenkreis (Besitzer und/oder Pfleger der Vögel, Tierarzt) Zutritt.
- dürfen verendete Tiere, Tierteile, Futter sowie sonstige Gegenstände, Dung und Einstreu nur nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt und unschädlich beseitigt werden.

→ dürfen Vögel jeder Art nur mit Genehmigung des Veterinäramtes aus dem Bestand verbracht oder in den Bestand gebracht werden.

Ist der Ausbruch der **Psittakose** amtlich festgestellt:

→ sind zusätzlich vom Tierbesitzer an den Eingängen Schilder ("Psittakose - unbefugter Zutritt verboten") anzubringen sowie an den Ein- und Ausgängen saugfähige Bodenauflagen, die nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und stets feucht zu halten sind.

3.6. Behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche

Die zuständige Behörde kann je nach Sachlage die Tötung der Vögel des verseuchten Bestandes oder ihre Behandlung anordnen. Eine Kombination aus beiden Möglichkeiten ist möglich. Auch in einem Bestand, bei dem Ansteckungsverdacht besteht (neu eingestellte Vögel aus verseuchten Beständen in einen gesunden Bestand) kann die Behandlung durch einen Tierarzt erfolgen.

Durch wiederholte Kotuntersuchungen kann der Behandlungserfolg nachgewiesen werden.

Zum Abschluss dieser Maßnahmen müssen entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Anweisung des beamteten Tierarztes ergriffen werden.

Der Erfolg der für die Bekämpfung der Psittakose geltenden Maßnahmen wird in hohem Maße von der Mitarbeit der an der Zucht und Haltung der Papageienvögel und der an dem Handel mit diesen Tieren beteiligten Kreise abhängen.

Von großer Bedeutung ist hierbei eine einwandfreie Buchführung.